

# STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

## ESTLAND

### 1. Gesetzliche Bestimmungen über Abschluss und Ratifikation völkerrechtlicher Verträge

#### a) Auszug aus der Verfassung der Republik Estland vom 17. August 1937.<sup>1)</sup>

##### VIII. Hauptstück

##### Die völkerrechtlichen Verträge

§ 101. Der Präsident der Republik schließt und ratifiziert Verträge mit auswärtigen Staaten.

Vor ihrer Ratifizierung durch den Präsidenten der Republik bedürfen die völkerrechtlichen Verträge der Bestätigung durch die Staatsversammlung. Die völkerrechtlichen Verträge werden der Staatsversammlung durch die Regierung der Republik zur Bestätigung unterbreitet. Durch Gesetz werden die Arten von völkerrechtlichen Verträgen bestimmt, die vor ihrer Ratifizierung keiner Bestätigung durch die Staatsversammlung bedürfen, oder deren Bestätigung in einem besonderen Verfahren erfolgt.

§ 102. Die Bestätigung der völkerrechtlichen Verträge erfolgt durch einen diesbezüglichen Beschluß der Staatsversammlung, der entsprechend den Vorschriften der §§ 94 und 95 der Verfassung gefaßt wird, wobei der Präsident der Republik das Recht hat, zu verlangen, daß die Beschlußfassung über die Bestätigung einzelner völkerrechtlicher Verträge auf dem Kongreß der Staatsversammlung erfolgt.

Die Staatsgrenzen können nur durch völkerrechtliche Verträge, die in dem für Verfassungsänderungen vorgesehenen Verfahren bestätigt worden sind, geändert werden.

#### b) Gesetz betreffend das Verfahren der Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge

Vom Staatsverweser als Dekret erlassen am 6. April 1938.<sup>2)</sup>

§ 1. Als völkerrechtliche Verträge im Sinne dieses Gesetzes gelten alle zwei- oder mehrseitigen oder kollektiven zwischenstaatlichen Verträge, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben als Konventionen, Abkommen, Vereinbarungen, Protokolle, Deklarationen, modi vivendi, durch Notenaustausch oder in sonstiger Form abgeschlossen worden sind.

§ 2. Soweit sie nicht neue finanzielle Lasten dem Staat auferlegen oder neue Lasten oder wirtschaftliche Verpflichtungen der Bürger begründen und soweit sie nicht die eigentumsrechtlichen Verhältnisse oder das Personal-

<sup>1)</sup> Staatsanzeiger 1937, Nr. 71, Art. 590.

<sup>2)</sup> Staatsanzeiger 1938, Nr. 36, Art. 325.

statut der Bürger im Ausland verändern, unterliegen folgende völkerrechtliche Verträge vor ihrer Ratifizierung durch den Präsidenten der Republik nicht der Bestätigung durch die Staatsversammlung:

1. Handelsverträge, in denen nur die gewöhnliche Meistbegünstigung gegenseitig zugesichert wird;

2. Abkommen, die den Handelsverkehr auf Grund eines geltenden Handelsvertrages regulieren, wie Abkommen betreffend Kontingente, Verrechnung, Transfer oder betreffend Zeugnisse über die Herkunft der Waren;

3. Verträge betreffend den Schutz des Handels- oder gewerblichen Eigentums;

4. Freundschaftsverträge;

5. Konsularverträge;

6. Verträge betreffend geistige Zusammenarbeit;

7. Verträge betreffend den Schutz des Eigentums auf dem Gebiet des Schrifttums und der Kunst;

8. Verträge betreffend den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit;

9. Sanitäts- und Veterinärverträge;

10. Verkehrs-, Kommunikations- und Transportverträge, wie Verträge betreffend Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Post, Telegraph, Telephon und Rundfunk;

11. Verträge betreffend gerichtliche Hilfeleistung, Vollstreckung von Gerichtsurteilen, unmittelbaren Verkehr der Gerichtsbehörden miteinander, Jurisdiktionsverträge und Verträge betreffend die Auslieferung von Verbrechern;

12. Verträge betreffend die Besteuerung;

13. Abkommen betreffend die Instandhaltung der Grenze und betreffend die Beilegung von Grenzzwischenfällen;

14. Abkommen betreffend die Abschaffung der Visa und betreffend die Erleichterung des Grenzverkehrs und des Fremdenverkehrs;

15. Abkommen betreffend die Erhebung von Konsulargebühren nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit;

16. Abkommen betreffend den Austausch amtlicher Dokumente und amtlicher Ausgaben.

§ 3. Soweit nicht durch ein Spezialgesetz etwas Abweichendes bestimmt wird, hat der Präsident der Republik das Recht, aus staatlichen Erwägungen folgende Verträge, die im allgemeinen der Bestätigung durch die Staatsversammlung unterliegen, auch ohne Bestätigung der Staatsversammlung zu ratifizieren, wobei er jedoch verpflichtet ist, zuvor die Meinung der zuständigen Ausschüsse der Abgeordnetenkammer und des Staatsrates und des zuständigen gemeinsamen Ausschusses beider Kammern anzuhören:

1. befristete Handelstarifabkommen;

2. Bündnisverträge;

3. Verträge betreffend Zusammenarbeit und Konsultation;

4. Nichtangriffsverträge;

5. Neutralitätsverträge;

6. Hilfeleistungs- und Garantieverträge;

7. Schiedsgerichts- und Schlichtungsverträge.

§ 4. Der Präsident der Republik ratifiziert die völkerrechtlichen Verträge durch folgenden Akt:

»Als Präsident der Republik Estland habe ich (folgt der Name des Präsidenten) den von den bevollmächtigten Vertretern der Republik Estland und (folgt der Name des auswärtigen Staates) in (folgt der Ort des Vertragsabschlusses) am (folgt das Datum des Vertragsabschlusses) abgeschlossenen Vertrag (folgt die Benennung des Vertrags) zwischen Estland und (folgt der Name des auswärtigen Staates) durchgesehen und geprüft. Der wörtliche Text dieses Vertrages ist folgender: (folgt der volle Wortlaut des Vertrags). Ich habe diesen Vertrag gebilligt und ratifiziert und bestätige und versichere hiermit, daß er unverbrüchlich eingehalten werden wird, und daß alle seine Vorschriften Erfüllung finden werden. Zur Bekräftigung dessen habe ich diese Ratifizierungsurkunde unterzeichnet und mit dem Siegel des Staates versehen lassen.«

Die vorstehende Ratifizierungsurkunde wird in zwei Exemplaren angefertigt, von denen das eine im Archiv des Außenministeriums aufbewahrt wird.

§ 5. Ein Ratifizierungsakt des Präsidenten der Republik ist nicht erforderlich bei völkerrechtlichen Verträgen, die durch Protokolle, durch Deklarationen oder auf dem Wege des Notenaustausches abgeschlossen werden und die nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht nicht der Ratifizierung durch das Staatsoberhaupt unterliegen, wie Abkommen betreffend die Abschaffung der Visa, betreffend die Erhebung von Konsulargebühren, betreffend die Instandhaltung der Grenze, betreffend die Beilegung von Grenzzwischenfällen und betreffend den Grenzverkehr, sowie die modi vivendi.

Diese Abkommen werden vom Außenminister mit Einverständnis des Präsidenten der Republik abgeschlossen.

§ 6. Die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen sich auch auf die Erneuerung und Verlängerung völkerrechtlicher Verträge und auf den Beitritt zu völkerrechtlichen Verträgen.

§ 7. Die Texte der völkerrechtlichen Verträge nebst einer estnischen Übersetzung und einem Vermerk betreffend den Zeitpunkt der Ratifizierung werden auf Verfügung des Präsidenten der Republik in einem speziellen Teil des Staatsanzeigers veröffentlicht, der mit der Überschrift »Die völkerrechtlichen Verträge der Republik Estland« versehen ist. In demselben Verfahren werden auch die im § 5 dieses Gesetzes erwähnten Abkommen veröffentlicht.

Über die Ratifizierung und das Inkrafttreten, die Erneuerung oder Verlängerung oder das Außerkrafttreten der völkerrechtlichen Verträge wird eine Mitteilung des Außenministers im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am Tage des Zusammentritts des ersten Bestandes der Abgeordnetenkammer und des Staatsrates in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die einstweilige Inkraftsetzung der mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Abkommen über die Begründung gegenseitiger Verrechnungskammern (Staatsanzeiger 1932, 28, 227) außer Kraft.